

AGB's der Restaurants La Becasse und Maier Peveling's,
Inhaber: Christof Lang

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Catering-Service, Vermietung von Gegenständen (Möbiliar, Technik, Personal, Besteck, Teller, Gläser, Dekoration etc.) sowie aller Speisen und Getränke

Stand 1.1.2013

1 Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

1.2 Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1.3 Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.4 Kunden i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

1.5 Juristische Personen des öffentlichen Rechts.

1.6 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

2 Vertragsschluss / Preise / Zahlungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen, Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht sowie sonstige geringfügige Änderungen, die den Vertragszweck nicht beeinträchtigen, bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

2.2 Der Anbieter ist an sein Vertragsangebot vier Wochen gebunden. Der Vertrag kommt durch eine schriftliche Annahmeerklärung des Auftragnehmers zustande.

2.3 Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

2.4 Die Preise sind, wenn nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzüge zahlbar. Vereinbarte Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe exklusive der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

2.5 Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, beträgt der Verzugszinssatz: für Verbraucher: 5 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 1 S 2 BGB

– wenn der Kunde kein Verbraucher ist: 8 % über dem Basiszinssatz gem. § 288 Abs. 2 BGB

Dem Auftragnehmer bleibt es vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

2.6 Für jede erforderliche Folgemahnung werden dem Kunden 3,00 € in Rechnung gestellt. Kommt der Kunde mit Zahlungen in Verzug, kann der Auftragnehmer unbeschadet der Rechte aus Ziff. 2.5 schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit der Erklärung, dass nach Ablauf die Erfüllung des Vertrages abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Entschädigung gem. Ziff. 6 zu verlangen. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Dem Auftragnehmer bleibt die

Möglichkeit vorbehalten einen höheren Schaden geltend zu machen.

2.7 Der Kunde kann nur mit rechtskräftigen oder anerkannten Forderungen die Aufrechnung erklären.

3 Abnahme/Annahmeverzug

Die Gegenstände/Leistungen werden wie vertraglich vereinbart angeboten. Bei Abholaufträgen bietet der Auftragnehmer die Gegenstände in seinen Räumen an. Bei Übernahme der Gegenstände hat der Kunde diese auf offensichtliche Mängel zu untersuchen. Nimmt der Kunde Gegenstände / Leistungen nicht ab, obwohl sie ihm vertragsgemäß angeboten wurden, kann der Auftragnehmer auf Erfüllung des Vertrages bestehen oder bei endgültiger Annahmeverweigerung eine Entschädigung gemäß Ziff. 6 verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

4 Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten

4.1 Der Kunde hat bei Anlieferungsverträgen dafür zu sorgen, dass die freie Zu- und Abfahrt zum Veranstaltungsgelände durch den Auftragnehmer gewährleistet ist. Der Kunde hat dem Auftragnehmer spätestens acht Tage vor Veranstaltungsbeginn genaue Hallen- / Geländepläne sowie Lagepläne über den Veranstaltungsort zur Verfügung zu stellen. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind vom Kunden zu beschaffen.

4.2 Beim Zeltverleih gilt:

Für Festzelte über 70 m² ist eine Bauabnahme erforderlich. Die Abnahme hat der Kunde auf seine Kosten zu besorgen. Der Auftragnehmer oder dessen Leistungserbringer stellt Statik- und Bauskizzen (Prüfbuch für fliegende Bauten) zur Verfügung. Die Bauabnahme wird vom Auftragnehmer nur dann besorgt, wenn dies gesondert vereinbart ist. Der Kunde hat für eine ausreichende Anzahl von Feuerlöschern zu sorgen. Pro 100 m² sind Feuerlöscher mit ca. 12 kg Füllinhalt erforderlich. Das Aufstellen der Zelte erfolgt auf Anweisung des Kunden. Dieser ist verpflichtet, vor Aufstellen der Zelte den Untergrund hinsichtlich Versorgungsleitungen zu überprüfen. Zelte sind mit Erdnägeln bis zu einer Tiefe von 80 cm zu befestigen. Der Kunde hat den Auftragnehmer auf evtl. bestehende Leitungen etc. hinzuweisen.

4.3 Bei Sturm- und Unwettergefahr hat der Mieter oder einer seiner Erfüllungsgehilfen zur Verfügung gestellte Gegenstände ordnungsgemäß zu sichern, insbesondere bei Mietzelten Aus- und Eingänge dicht zu verschließen und die Zelthalle notfalls von Personen zu räumen. Bei Schneefall hat eine ständige Beheizung angemieteter Zelte zu erfolgen, so dass die Temperatur von 12° C nicht unterschritten wird. Zelte sind in der Regel statisch ohne Schneelast berechnet.

4.4 Zur Verfügung gestellte Gegenstände sind entsprechend den jeweiligen Witterungsverhältnissen zu sichern.

4.5 Der Mieter hat den Mietgegenstand so lange zu bewachen und in Obhut zu behalten, bis die körperliche Übernahme des Mietgegenstandes oder einen ihrer Beauftragten erfolgt ist. Die Obhutspflicht des Mieters endet mit der Übergabe des Mietgutes am jeweiligen Lager des Vermieters.

4.6 Die Reinigung von Tischwäsche und Geschirr ist im Mietpreis nicht

enthalten. Die Abgabe des Leihgeschirrs muss in geordnetem und sortenreinem Zustand erfolgen. Die Rücknahme erfolgt zunächst unter Vorbehalt. Beschädigungen und Fehlmengen können erst nach Rücknahme im Lager ermittelt werden und gehen zu Lasten des Mieters. Alle anderen Säuberung von verunreinigten Leihartikel werden pro Person und Stunde mit 20,- € in Rechnung gestellt. Eine Grillreinigung wird pauschal mit 0,- € berechnet.

5 Lieferung/Lieferverzug

Liefer-/Abholtermine sind angemessen zu verlängern, wenn der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der rechtzeitigen Lieferung/Abholung gehindert ist. Nicht zu vertreten sind insbesondere unvorhersehbare bzw. unvermeidbare Streiks etc. Im Falle der Vereinbarung eines Fixtermins ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung/Abholung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, gänzlich unmöglich wird.

Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden in diesen Fällen nicht zu.

Zusätzliche Serviceleistungen, wie z. B. das Einsammeln der Mietgegenstände, sowie Wartezeiten werden pro Person und Stunde mit tagsüber 35,- € berechnet. In den gesetzlich geregelten Abendstunden gilt ein Aufschlag von 50 %, während der Nacht ein Aufschlag von 100 %.

6 Rücktritte durch die Kunden

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, ohne dass der Auftragnehmer hierfür einen Anlass gegeben hat, oder kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht nach und wird die Durchführung des Vertrages hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert, so ist der Auftragnehmer berechtigt, Stornokosten zu verlangen. Diese betragen:

- bis 4 Wochen vor vereinbarter Lieferzeit 10 % des Auftragspreises,
- zwischen 4 und 2 Wochen vor vereinbarter Lieferzeit 40 % des Auftragspreises,
- ab 2 Wochen vor vereinbartem Liefertermin 70 % des Auftragspreises.
- ab 1 Woche (7 Tage) vor vereinbartem Liefertermin/Cateringtermin 100 % des Auftragspreises.

Der Auftragnehmer ist berechtigt einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt in diesem Fall die Möglichkeit erhalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

7 Gewährleistungen

7.1 Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass die vertraglichen Leistungen erbracht werden und die zugesicherten Eigenschaften besitzen.

7.2 Treten Mängel auf, hat der Kunde dem Auftragnehmer die Möglichkeit einzuräumen, nachzubessern.

7.3 Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde die vereinbarte Vergütung angemessen herabsetzen.

7.4 Offensichtliche Fehler hat der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, erlischt insofern sein Gewährleistungsrecht.

7.5 Der Kunde hat die gelieferten Gegenstände bei Annahme zu untersuchen und Mängel unverzüglich anzuzeigen. § 377 und § 378 HGB gelten entsprechend.

7.6 Bei gebrauchten Gegenständen kann keine Gewähr für die Freiheit von Staub- und Verpackungsresten übernommen werden. Die Gegenstände, insbesondere Leihgeschirr etc. sind vor Gebrauch zu reinigen.

8 Haftung

8.1 Haftung des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der vertraglichen Zusicherungen für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Für leicht fahrlässiges Verhalten ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein Verstoß gegen vertragswesentliche Pflichten vor. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer begrenzt auf die typischen, vorhersehbaren Folgeschäden. Ist der Kunde Vollkaufmann, ist

die Haftung auf die Deckung durch die Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn ist insoweit

ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei uns zurechenbarer Schädigung von Körper, Gesundheit oder Leben des Kunden.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, eventuell eintretende Schäden möglichst gering zu halten und alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Der Kunde hat für sämtliche Schäden an den zur Verfügung gestellten Gegenständen des Auftragnehmers zu haften, es sei denn, er kann glaubhaft darlegen, dass die Schäden auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht abgewendet werden konnten. Eine Haftung für Schäden, die evtl. durch das Einbringen von Erdnägeln bzw. Dübeln in den Untergrund entstehen, übernimmt der Vermieter auch gegenüber Dritten nicht. Für in Verlust geratene Gegenstände haftet der Kunde in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Bei Beschädigungen haftet der Kunde in Höhe der Reparaturkosten, höchstens jedoch in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Für Schäden, die ausschließlich auf einen Verstoß des Kunden gegen seine Pflichten gemäß Ziff. 4 beruhen, hat der Auftragnehmer nicht einzustehen. Im Übrigen gilt § 254 BGB. Von Ansprüchen Dritter wegen Schäden, die auf der Verletzung von Mitwirkungspflichten gem. Ziff. 4 beruhen, hat der Kunde den Auftragnehmer intern freizustellen.

8.3 Der Mieter haftet während der Mietzeit und bei Mietzeitüberschreitung für Verluste (Abhandenkommen) der Mietgegenstände sowie für alle Beschädigungen, die durch vertragswidrigen und sonstigen unsachgemäßen Gebrauch entstehen. Er haftet hierbei für seine Angestellten und Beauftragte sowie sonstige Dritte.

8.4 Der Mieter ist grundsätzlich verpflichtet, das Mietgut für die Dauer der Veranstaltung bzw. des Vertragsverhältnisses gegen Diebstahl zum Wiederbeschaffungspreis zu versichern, es sei denn, er nimmt die vom Vermieter angebotene Versicherung kostenpflichtig in Anspruch.

9 Schlussbestimmungen

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

9.1 Änderung der Teilnehmerzahl:

Bis 7 Tage vor der Veranstaltung kann der Besteller die Zahl der teilnehmenden Personen um bis zu 10% reduzieren, ohne dass dies die Restaurants „La Becasse“ und „Maier – Peveling's“ zu einer Anpassung der pro Person vereinbarten Vergütung berechtigt. Wird eine Änderung der Zahl der teilnehmenden Personen nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so wird die in der Auftragsbestätigung aufgeführte Personenzahl der Berechnung der Vergütung zu Grunde gelegt.

9.2 Stornierungsgebühren

Bei Stornierungen durch den Kunden sind folgende Kosten vom Auftragswert zu zahlen:

- Bis 4 Wochen vor vereinbarter Lieferzeit 20 % des Auftragspreises,
- Zwischen 4 und 2 Wochen vor vereinbarter Lieferzeit 40 % des Auftragspreises,

Ab 2 Wochen vor vereinbartem Liefertermin 70 % des Auftragspreises.

Ab 1 Woche (7 Tage) vor vereinbartem Liefertermin 100 % des Auftragspreises.

9.3 Preise und Zahlungsbedingungen:

Sämtliche Preise verstehen sich plus der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Mehrwertsteuer. Es sei denn, es wurde ausdrücklich anderes angeboten. Soweit nicht Vorkasse vereinbart ist, sind alle Zahlungen am Ende der Veranstaltung fällig.

9.3 Kork- und Tellergerd:

Falls keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde: Das Einbringen von eigenen Getränken und Speisen ist nicht erlaubt.

9.4 Nachtzuschlag:

Sofern nicht anders vereinbart gilt ab 0.00 Uhr der Nachtzuschlag von EUR 25,- € plus MwSt., je Service-Mitarbeiter und angefangener Stunde, bis zur Beendigung der Veranstaltung, spätestens jedoch bis 3.00 Uhr früh oder nach vereinbarter Zeit. Die Veranstaltung ist beendet, wenn die letzten Gäste die Veranstaltung verlassen haben.

9.8 Veranstaltungen mit Musik:

Bei Veranstaltungen mit Musik ist der Veranstalter für die zu entrichtenden GEMA-Gebühren verantwortlich.

9.9 Abbruch der Veranstaltung:

Die Restaurants „La Becasse“ und „Maier – Peveling's“ sind ggf. berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und die Veranstaltung zu beenden, wenn z.B.:

A: die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet,

B: Ruf sowie die Sicherheit des Veranstaltungsortes gefährdet ist,

C: eine für die Durchführung der Veranstaltung notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung nicht vorliegt.

9.10 Haftung:

Für Beschädigungen die durch Gäste, Mitarbeiter oder Beauftragte des Veranstalters verursacht werden, haftet der Veranstalter. Die Restaurants „La Becasse“ und „Maier – Peveling's“ sind berechtigt den Abschluss einer das Risiko absichernden Versicherung zu verlangen.

Die Restaurants „La Becasse“ und „Maier – Peveling's“ haften nicht, sofern ihnen nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln nachzuweisen ist